

# Interessengemeinschaft Rurtalbahn e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Rurtalbahn e.V. mit Sitz in Düren. Er wurde am 11. April 1990 in Düren gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren unter der Registernummer VR 1385 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist:

- a.) die Verbraucherberatung. Der Verein berät den Fahrgast als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und informiert ihn über seine Rechte. Der Verein beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im direkten Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen und Vereinen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verein wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben (u.a. Fahrgastbeirat im Kreis Düren) und unterstützt deren Arbeit.
- b.) die Förderung der Volksbildung. Der Verein gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) und damit verwandten Themenkreisen über allgemeine Themen zu informieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig und parteipolitisch neutral.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein Interessengemeinschaft Rurtalbahn e.V. ist Mitglied im Dachverband Pro Bahn e.V., der am 28.03.1981 in Köln gegründet wurde und seinen Sitz in Bonn hat.

#### **§ 5 Mitgliedschaft im Verein**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützen will.

Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Minderjährige können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.

Die Mitgliedschaft kann nur für Einzelpersonen erworben werden. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Beitrittserklärung ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und die Gründe der Ablehnung sind darzulegen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt;
  - b) durch Tod;
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein.  
Das ausscheidende Mitglied bleibt auch im Austrittsjahr zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen, schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt, die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt oder den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher, zweimaliger Mahnung, nicht gezahlt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich fest zu halten und mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der

Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder reicht diese nicht fristgerecht ein, gilt dies als Anerkennung des Ausschlussbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Förderkreis**

Juristische Personen, Körperschaften, Institutionen oder Gruppierungen, die die Ziele des Vereines fördern, gehören zum Förderkreis der Interessengemeinschaft Rurtalbahn. Sie haben keine Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft in dem Förderkreis ergeben.

## **§ 8 Beiträge**

Alle Mitglieder und Inhaber von Vereinsämtern sind verpflichtet, jährlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag muss bis spätestens zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgelegt.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, geändert und fortgeschrieben. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Über Geld- oder Sachspenden können Quittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.

## **§ 9 Vereinsorgane**

### **A Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal während des Geschäftsjahres schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes.
- (2) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung finden in offener Abstimmung statt. Mitglieder können vor Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag stellen, alle oder Teile der Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung durchzuführen. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, ist dieser durch den Versammlungsleiter umzusetzen.
- (3) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Jedes Mitglied hat

eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussfassung als nicht erfolgt und ist zu wiederholen.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein genannte Adresse gerichtet wird.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen werden. Außerordentliche Mitglieder-versammlungen werden auf Antrag vom Gesamtvorstand oder von mindestens 10 von Hundert der Mitglieder einberufen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist, sollte der Vorstand ihn nicht selbst stellen, schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.
- (7) Anträge von Mitgliedern, Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens drei Kalendertage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge finden keinen Eingang in die Tagesordnung. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung oder Anträge auf Auflösung des Vereins. Diese Anträge können nur zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet werden.
- (8) Anträge von Mitgliedern, Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung können vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Versammlungsleiter gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung.
- (9) Die Mitgliederversammlung
  - (a) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Kassierers für das zurück liegende Geschäftsjahr entgegen;
  - (b) beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers;
  - (c) wählt den Vorstand, die Beisitzer und die Kassenprüfer;
  - (d) beschließt über Satzungsänderungen;
  - (e) beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung);
  - (f) beschließt über die Auflösung des Vereins;
  - (g) beschließt über den Zweck des Vereins;
  - (h) beschließt über Anträge von Mitgliedern.

## B Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus

- dem | der 1. Vorsitzenden;
- dem | der stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem | der Kassier(in).

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören zusätzlich zwei Beisitzer an. Beisitzer und geschäftsführender Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand. Beisitzer haben keine Aufgaben im Sinne der Geschäftsführung des Vereines, sondern stehen dem geschäftsführenden Vorstand nur beratend zur Seite. Eine Beteiligung der Beisitzer an Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht vorgesehen.

(3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Beisitzer werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes muss immer aus einer ungeraden Zahl bestehen.

(5) Die Anzahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Ein entsprechender Antrag ist gemäß § 9, Teil A Abs. 7 und 8 beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Anzahl der Beisitzer.

(6) Als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder als Beisitzer kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden, dass zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Ein anwesendes oder abwesendes Mitglied muss von einem anderen anwesenden Mitglied in der Mitgliederversammlung für eine Position innerhalb des geschäftsführenden oder des Gesamtvorstandes vorgeschlagen werden. Eine Selbstnominierung ist ausgeschlossen ebenso wie Listenbildung.

(8) Das für eine Position innerhalb des geschäftsführenden oder des Gesamtvorstandes vorgeschlagene Mitglied muss vor der Mitgliederversammlung bekunden, dass er oder sie bereit ist, sich zur Wahl zu stellen und diese im Falle der erforderlichen Stimmenmehrheit auch anzunehmen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn hierzu sein schriftliches Einverständnis vorliegt, dass er | sie sich zur Wahl stellt und diese im Falle der erforderlichen Stimmenmehrheit bereit ist anzunehmen.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Wahl eines Mitgliedes zum geschäftsführenden Vorstand oder zum Beisitzer. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl durchzuführen. Für den Ausgang der Stichwahl entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(11) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Aufgaben und Funktionen des ausgeschiedenen Mitgliedes bis auf Weiteres. Innerhalb von vier Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Mitglied für die ausgefallene Position zu wählen. Die Wahl eines neuen Mitgliedes gilt nur bis zur nächsten regulären Wahlperiode.

### C Kassenprüfer

(1) Zusätzlich zum geschäftsführenden und zum Gesamtvorstand werden einmal während des laufenden Geschäftsjahres stattfindenden, regulären Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassenführung auf buchhalterische oder formale Mängel. Festgestellte Mängel sind schriftlich zu dokumentieren, vom jeweiligen Kassenprüfer zu unterschreiben und dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.

(3) Die Kassenprüfung muss jeweils vor der nächsten regulären Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Zum Kassenprüfer kann jedes Mitglied gewählt werden, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Nominierung und Wahl eines Mitgliedes zum Kassenprüfer erfolgt gemäß § 9, Teil B, Abs. 7-9.

### § 10 Beurkundung von Beschlüssen | Niederschriften

(1) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. In diesem Protokoll sind ebenfalls die während einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu dokumentieren.

(2) Vor Beginn einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokollführer zu benennen.

(3) Protokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter sowie einem vor Beginn der Versammlung zu benennenden weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen.

(4) Ergebnisprotokolle von Mitgliederversammlungen sind nach Unterzeichnung den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Nicht anwesende Mitglieder haben die Zusendung des Protokolls beim Vorstand anzufragen.

### **§ 11 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Auflösung des Vereins kann nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

#### **Bundesverband PRO BAHN e.V.,**

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins findet in offener Abstimmung statt. Sollte ein Mitglied vor Beginn der Versammlung den Antrag auf geheime Wahl stellen, ist dieser durch den Versammlungsleiter umzusetzen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 14.06.2012 in Kraft.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist Düren.